

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 21. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Ziel	3
§ 3	Definitionen	4
§ 4	Form der Unterstützung	4
§ 5	Anspruchsberechtigung	5
§ 6	Massgebendes Einkommen	5
§ 7	Beitragshöhe	5
§ 8	Beginn und Dauer der Anspruchsberechtigung	6
§ 9	Zuständigkeit	6
	B. Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich	6
§ 10	Betreuungseinrichtungen	6
	C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Kindergartenbereich	6
§ 11	Betreuungseinrichtungen	6
	D. Familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich	6
§ 12	Betreuungseinrichtungen	6
	E. Weitere Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote	6
§ 13	Weitere Angebote	6
	F. Schlussbestimmungen	7
§ 14	Rückerstattung	7
§ 15	Verordnung	7
§ 16	Rechtsmittel	7
§ 17	Übergangsbestimmung	7
§ 18	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 19	Genehmigung und Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Früh-, Kindergarten- und Primarschulbereich.
- ² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Form sowie die Höhe und den Umfang der finanziellen Unterstützung.

§ 2 Ziel

Mit der finanziellen Unterstützung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit in der Gesellschaft zwischen Mann und Frau.
- b. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- c. Ermöglichen von beruflichen Integrationsmassnahmen.
- d. Umsetzen der Empfehlungen oder Massnahmen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 3 Definitionen

- ¹ Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ² Der Kindergartenbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Übertritt in die Primarschule.
- ³ Der Primarschulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in die Primarschule bis zum Übertritt in die Sekundarschule.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes¹.
- ⁵ Betreuungsgutscheine sind geldwerte Beitragszusagen der Gemeinde.
- ⁶ Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- ⁷ Kindertagesstätten sind familienergänzende Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, die über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen.
Der Gemeinderat kann weitere Qualitätskriterien vorsehen.
- ⁸ Kommunale Tagesfamilien sind in Arlesheim niedergelassene Familien, die Kinder familienergänzend betreuen und neben den bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben die vom Gemeinderat festgelegten Qualitätskriterien erfüllen. Die Prüfung der Qualitätskriterien kann die Gemeinde selber wahrnehmen oder an Dritte delegieren.
- ⁹ Schulergänzende Tagesstrukturen sind familienergänzende Einrichtungen der Kinderbetreuung der Gemeinde oder von ihr damit beauftragte Drittstellen. Sie umfassen den Mittagstisch sowie die Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag während der Schulzeit sowie die Tageslager während den Schulferien.

§ 4 Form der Unterstützung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten werden für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder in der Regel direkt und mittels einkommensabhängigen Beiträgen unterstützt.
- ² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich in Form von Betreuungsgutscheinen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder zivilrechtlichen Wohnsitz in Arlesheim haben, die ihre Kinder in Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen, Tageslagern oder kommunalen Tagesfamilien betreuen lassen und eines der in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- ² In den Fällen von § 2 Buchstabe a – c besteht ein Anspruch bei einem kumulierten Pensum
 - von mindestens 120 % bei zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt,
 - von mindestens 120 % bei einem Erziehungsberechtigten in fester Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft,
 - von mindestens 20% bei einem alleinstehenden Erziehungsberechtigten.
- ³ In den Fällen von § 2 Buchstabe d besteht der Anspruch gemäss den Empfehlungen oder Massnahmen der kantonalen oder kommunalen Behörde oder der Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich aus den Einkünften gemäss Ziff. 399 (Staatssteuer) und einem Vermögenszuschlag von 20 % (20 % von Ziff. 910) der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer sowie einem Abzug von CHF 7 000 pro Kind (im gleichen Haushalt lebend) zusammen.
- ² Bei Quellenbesteuerten setzt sich das massgebende Einkommen aus dem Bruttolohn abzüglich den gesetzlichen Beiträgen aus den Sozialversicherungen sowie einem Abzug von CHF 7 000 pro Kind (im gleichen Haushalt lebend) zusammen. Bei Veranlagung im ordentlichen Steuerverfahren bemisst sich das massgebende Einkommen nach Absatz 1.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Beitragshöhe

- ¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Sinne eines Selbstbehalts.
- ³ Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 8 Beginn und Dauer der Anspruchsberechtigung

- ¹ Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in der Betreuungseinrichtung bzw. frühestens mit dem Eingang des Gesuchs und den vollständigen Unterlagen auf der Verwaltung.
- ² Die Anspruchsberechtigung erlischt 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Betreuungsgutscheins. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Zuständigkeit

- ¹ Die Verwaltung verfügt den Beginn, die Höhe, den Umfang und die Dauer des Leistungsanspruchs.
- ² Für weitere Verfügungen ist der Gemeinderat zuständig.

B. Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 10 Betreuungseinrichtungen

Als Einrichtungen der Kinderbetreuung im Frühbereich gelten Kindertagesstätten sowie kommunale Tagesfamilien.

C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Kindergartenbereich

§ 11 Betreuungseinrichtungen

Als Einrichtungen der Kinderbetreuung im Kindergartenbereich gelten Kindertagesstätten, kommunale Tagesfamilien sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen.

D. Familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich

§ 12 Betreuungseinrichtungen

Als Einrichtungen der Kinderbetreuung im Primarschulbereich gelten die schulergänzenden Tagesstrukturen sowie die kommunalen Tagesfamilien.

E. Weitere Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote

§ 13 Weitere Angebote

Der Gemeinderat kann weitere familienergänzende Betreuungsangebote anerkennen und unterstützen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Rückerstattung

- ¹ Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- ² In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 15 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 16 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Verfügung der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Übergangsbestimmung

Der Gemeinderat kann die Einrichtung der Kinderbetreuung, welche er bisher unterstützt hat, angemessen und befristet bis Ende 2019 unterstützen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006 wird per 30. Juni 2018 aufgehoben.

§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft.

Arlesheim, 9. Mai 2017

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

